

TAGUNGEN

Zehn Jahre Hans-Böckler-Gesellschaft

Am 15. April 1964 hat die Hans-Böckler-Gesellschaft e. V. ihr zehnjähriges Bestehen mit einer Feierstunde in Köln begangen. Die Gesellschaft wurde 1954 gemeinsam vom DGB, der IG Bergbau und der IG Metall sowie von Arbeitschrektoren und Aufsichtsräten aus dem Arbeitnehmerkreis gegründet, um die Mitbestimmung in Theorie und Praxis zu fördern.

Ludwig Rosenberg sagte in seinen Begrüßungsworten, daß die Gesellschaft den Namen Hans Böcklers trage, weil er der Schöpfer der Mitbestimmung moderner Art sei; das heiße vor allem, daß sie sich nicht auf die Regelung sozialer Angelegenheiten beschränken dürfe. Sie habe bisher zur wirtschaftlichen Blüte, zur sozialen Gerechtigkeit und zur Vermenschlichung der Wirtschaft beigetragen und es sei ihr Ziel, die Träger der Mitbestimmung bei der Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen.

In seinem Festvortrag über „Mitbestimmung in den Grundsatzprogrammen der deutschen Gewerkschaften“ gab Wilhelm Haferkamp, Vorstandsmitglied des DGB-Bundesvorstands, zuerst einen geschichtlichen Überblick, in dem er auf die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen der freien und der christlichen Gewerkschaften vor 1933 einging, die als Vorläufer der Forderung auf Mitbestimmung angesehen werden können, die dann nach 1945 von der Einheitsgewerkschaft erhoben wurde. Während die freien Gewerkschaften von dem Ziel der Überwindung des Kapitalismus in der Wirtschaftsdemokratie ausgingen, wie es von Tarnow und Naphtali formuliert und von den Kongressen des ADGB (besonders dem von 1928) diskutiert und in Entschliefungen verabschiedet wurde, strebten die Christlichen Gewerkschaften des damaligen DGB im Rahmen eines durch das Gemeinwohl gemilderten Kapitalismus' eine berufsständische Ordnung an, in der der Arbeitnehmer „Mitträger dieser obrigkeitlichen Gewalt im Berufsstande werden“ sollte. Die Vorstellungen der Widerstandskämpfer beider Richtungen flossen nach 1945 in der Forderung nach Mitbestimmung zusammen, einer Forderung, die, wie Haferkamp weiter ausführte, nicht nur im Ahlener Programm der CDU enthalten ist, sondern noch vom Bundesparteitag 1951 als eine „durchaus natürliche und berechtigte Forderung“ anerkannt wurde.

Im Münchner Grundsatzprogramm des DGB von 1949 war die Mitbestimmung „als umfassende Konzeption einer demokratischen Ordnung unserer Wirtschaft gedacht“. Haferkamp bedauerte, daß sie „wegen des Wider-

standes der Unternehmer und ihrer politischen Helfer nur für einen Teilbereich — in der Montan-Industrie — verwirklicht werden“ konnte. Er fuhr fort: „In allen übrigen Wirtschaftszweigen und Unternehmen jedoch wurde auf jene Form der sogenannten Partnerschaft' hingearbeitet, die zu einer Isolierung der Belegschaften von ihren Gewerkschaften führen kann, ja möglicherweise führen soll. Die Idee der ‚Betriebsgemeinschaft', d. h. einer zunehmend engeren Bindung zwischen Unternehmensleitung und Belegschaft, errang im Betriebsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1952 einen traurigen Erfolg . . . Unter diesen Umständen war es nur folgerichtig, daß die Gewerkschaften der Mitbestimmungsidee und ihrer Stellung in der von ihnen entwickelten gesellschaftlichen Ordnungskonzeption eine noch stärkere Bedeutung als bisher beimessen“. Jedoch: „Niemals sollte sie alle Probleme lösen. Zu keiner Zeit glaubte man, daß sie schon von sich aus Gerechtigkeit verbürgen könne. Niemals verlangte man von ihr eine ständige Sicherung etwa des Zieles der Vollbeschäftigung. Dazu sollten andere Ordnungsmittel und wirtschaftspolitische Instrumente zur Verfügung stehen.“ Dennoch wird die Mitbestimmung „immer nur innerhalb der gesamten Ordnung einer Gesellschaft wirksam sein können, nicht aber gegen sie. Zwar wirkt die Mitbestimmung dadurch ordnungspolitisch, daß sie unternehmerische und wirtschaftspolitische Entscheidungen zu beeinflussen vermag; sie kann jedoch auf die Dauer nicht gegen die bestehende Ordnung entscheiden.“

Haferkamp ging dann auf die Stellung der Mitbestimmung im Düsseldorfer Grundsatzprogramm von 1963 ein und sagte u. a.: „In der Präambel und in den ‚Grundlagen der Wirtschaftspolitik' ist erkennbar, was Mitbestimmung im Gesamtbild der gewerkschaftlichen Ordnungsvorstellungen bedeutet: Sie ist ein konstitutiver, unverrückbarer Bestandteil des demokratischen Rechtsstaates. Ohne ihre Verwirklichung in allen Bereichen hätten wir es mit einem demokratischen Formalprinzip zu tun, nicht aber mit einer wirklich demokratischen Lebensform“.

Der Referent nahm dann die Argumente der Gegner der Mitbestimmung unter die kritische Lupe, die sich „gelegentlich in recht seltsamen Äußerungen“ zeigten. „Manche Außen-seiter“, so sagte er, „unterstellen den Gewerkschaften, sie wollten eine ‚Betriebsdemokratie' realisieren und für alle unternehmenspolitischen Entscheidungen Belegschaftsbefragungen durchführen. . . Indem die Mitbestimmung zu einer abwegigen Form betrieblicher Urdemokratie karikiert wird, will man sie aus dem Bereich einer ernsthaften Diskussion entfernen. Tatsächlich wird Mitbestimmung jeder Form immer nur auf dem Delegationsprinzip beruhen können. Wie die Betriebsräte, vom Vertrauen ihrer Kollegen getragen, die Wünsche

der Belegschaft gegenüber der Unternehmensleitung zu vertreten haben, so sind ihre Vertreter in den Aufsichtsräten Repräsentanten der Arbeitnehmerinteressen, ohne ihren Wählern stets über jede einzelne Maßnahme unmittelbar Rechenschaft ablegen zu müssen. Wie sollte — wäre dies anders — Demokratie überhaupt möglich sein?“

Im Gegensatz zu „einer abwegigen Form betrieblicher Urdemokratie“ ist nach Haferkamp der DGB der Ansicht, die paritätische Mitbestimmung auf die Großunternehmen zu beschränken. „Für alle übrigen Unternehmen aber sollen, nach ihrer Größe abgestuft, Mitbestimmungsrechte entsprechenden Gewichts gelten.“ Zur überbetrieblichen Mitbestimmung sagte der Redner u. a.: „Während der DGB bereits aus Anlaß der Beratungen eines neuen Aktiengesetzes eingehende Vorschläge für den Ausbau der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen vorgelegt und auch in Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes erneut seine Forderungen zum Ausbau der betrieblichen Mitbestimmungsrechte angemeldet hat, liegen konkrete Anregungen für die Sicherung der überbetrieblichen Mitbestimmung — sieht man von den Vorschlägen aus dem Jahre 1950 ab — bisher nicht vor.“

In seiner abschließenden Beurteilung der Mitbestimmung ging Haferkamp auch auf die Partnerschaftsideologie ein, deren Irrtum nach seiner Auffassung einerseits darin besteht, „daß die Beziehungen und Abhängigkeiten eines Unternehmens zu und von seiner Außenwelt einfach ignoriert werden. Er beruht zum anderen auf der zusätzlichen Unterstellung, eine ausschließlich ‚interne‘ Lösung des Partnerschaftsgedankens stände mit den Interessen des Gemeinwohls in Einklang.“ Wenn also ein Unternehmen nur eingebettet in die Gesamtwirtschaft betrachtet werden könne, müsse man daraus auch die Konsequenzen für seine Verfassung ziehen. „Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Willensbildung im Unternehmen ist deshalb eine logische Folgerung aus den tatsächlichen Verhältnissen“, sagte Haferkamp. Sie sei geeignet, wirtschaftliche Machtverhältnisse aufzulockern, einen Machtungleich herbeizuführen, aber auch sozialhumanitär zu wirken, und sie kann „bei ihrer Unabhängigkeit von den Erwerbsinteressen der Anteilseigner dem Menschlichen im Betrieb dienen . . . Der Sinn der Mitbestimmung ist (jedoch) nicht, ein soziales Pflaster für die Belegschaften zu sein. Ihr Sinn ist es vielmehr, jeden Arbeitnehmer unmittelbar in die Verantwortung für das gesamte Wirtschaftsgeschehen zu bringen ... Die Mitbestimmung bedeutet insoweit eine Konkretisierung der formalen Demokratie in einem entscheidend wichtigen Lebensbereich.“

Annemarie Zimmermann

Stiftung Mitbestimmung 1954-1964

Am 1. Mai dieses Jahres feierte die Stiftung Mitbestimmung das Jubiläum ihres 10jährigen Bestehens. Das Datum mag Anlaß zur Besinnung und zum Blick in die Zukunft sein. Die nachfolgenden Betrachtungen wollen als ein Beitrag zur kritischen Würdigung verstanden werden.

Dabei muß zunächst etwas zum *Namen* gesagt werden. Die Institution der Stiftung ist in Deutschland bei weitem nicht so bekannt wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten¹⁾. Man kennt vielleicht die Zeiss-Stiftung, neuerdings die Volkswagenwerk- oder die Thyssen-Stiftung. Auf meist lokaler oder regionaler Ebene haben karitative Stiftungen (für alte und sieche Menschen etwa) eine gewisse Bedeutung. Als Einrichtungen zur Förderung von Wissenschaft und Kultur spielen Stiftungen in unserem Lande noch bei weitem nicht die Rolle wie jenseits des Atlantiks. Carnegie, Ford und Rockefeller kennt man bei uns als Gründer bedeutsamer, einflußreicher und vor allem reicher Einrichtungen in der rechtlichen Form von Stiftungen.

Liermann, der Historiker des Stiftungsrechts, gibt folgende Begriffsbestimmung: „Wenn die Rechtsordnung es zuläßt, daß ein Vermögenskomplex für die Dauer, unabhängig vom physischen Dasein einzelner Personen, einem bestimmten Zweck zu dienen hat, dann sind die Anfänge des Stiftungsrechts gegeben.“²⁾ Und ferner schreibt Liermann: „Stein und Erz sind nicht die einzigen Mittel, um die Erinnerung an einen Menschen, der vor Zeiten einmal gelebt hat, wachzuhalten. Auch mit den Möglichkeiten, welche die Rechtsordnung an die Hand gibt, kann dem Fortleben nach dem Tode auf lange Zeit hinaus gedient werden. Es ist die Stiftung — das Wort wird hier im weitesten Sinne gebraucht — der im Rechtsleben diese Funktion zufällt.“

Die Diskussion über das Thema „Stiftung“ ist in Deutschland in den letzten Jahren lebhafter geworden. Außer den Historikern beschäftigen sich Juristen, Soziologen und Wirtschaftswissenschaftler mit den mannigfaltigen Problemen dieser Einrichtung. Dabei wird neben der Untersuchung der karitativen und wissenschaftsfördernden Aufgaben u. a. an die Frage gedacht, welche Bedeutung „der Stiftung als neuer Unternehmensform“³⁾ zu-

- 1) Gernot Gather, Stiftungsinitiativen im Bildungswesen. Erfahrungen und Eindrücke von einer USA-Reise. In: Offene Welt. Nr. 72. Juni 1961. Köln und Opladen, Westdeutscher Verlag.
- 2) Handbuch des Stiftungsrechts. I. Bd. Geschichte des Stiftungsrechts. Hrsg. von Hans Liermann. Tübingen, J. C. B. Mohr 1963. S. 1.
- 3) S. u. a. Georg Stickrodt, Die Stiftung als neue Unternehmensform. 2. Aufl. Braunschweig 1951 oder: Olaf Rosenkranz, Die Stiftung als Unternehmensform. Rechtswissenschaftliche Dissertation. Köln 1957.

kommt. Auch für die Gewerkschaften wäre es reizvoll, diesen Fragen einmal im Hinblick auf die darin steckenden wirtschaftspolitischen Möglichkeiten nachzugehen.

Wenn wir von der Stiftung Mitbestimmung sprechen, fällt auf, daß sie in ihrem Namen nicht — wie die meisten Stiftungen — den Namen einer Person, die Erinnerung an einen Menschen festhält. Es ist gewiß kein Zufall, daß diese gewerkschaftliche Einrichtung häufig mit einer anderen verwechselt wird, die sehr wohl einen solchen Namen in ihrem „Wappen“ führt: die „Hans-Böckler-Gesellschaft“. Künftige Geschichtsschreiber der Nachkriegsgewerkschaften werden einmal untersuchen müssen, wie es gekommen ist, daß beide Einrichtungen, die Stiftung Mitbestimmung und die Hans-Böckler-Gesellschaft, die nahezu zur gleichen Zeit, von nahezu den gleichen Menschen, zu nahezu dem gleichen Zweck gegründet wurden, nicht in eine Rechtsform gebracht, nicht als ein einheitliches Instrument gewerkschaftlichen Wollens geschaffen wurden. Die verantwortlichen Personen der heutigen und notfalls der kommenden Gewerkschaftsbewegung sollten es sich noch einmal überlegen, ob in dieser Frage ein für allemal das letzte Wort gesprochen wurde.

Der *Mitbestimmung* dienen beide Einrichtungen. Die Initiative zu ihrer Gründung ging in beiden Fällen von den Mitbestimmungsträgern aus. Es waren Arbeitschrektoren aus dem Bergbau und aus der Eisen- und Stahlindustrie, es waren Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der Montanunternehmen und es waren führende Männer aus den Gewerkschaften, die die Dringlichkeit der Aufgabe erkannten. Und es war Dr. h. c. *Hans Böckler*, der erste Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der ein entscheidendes Wort sprach, als es in der internen Diskussion darum ging, ob die Träger der wirtschaftlichen Mitbestimmung wenn sie einmal gesetzlich verankert sein würde,⁴⁾ ihre Funktionen (wie vor 1933) ehrenamtlich ausüben sollten, oder ob es nicht mehr als recht und billig sei, daß auch hier nach dem Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ verfahren würde. Die Entscheidung fiel zu Gunsten des zuletzt genannten Standpunkts. Nach der Meinung der großen Mehrheit der führenden Gewerkschafter steht diesen Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten und Vorständen für die Übernahme von Pflichten und Rechten — und damit von großer Verantwortung für die Unternehmensführung — die gleiche finanzielle Entschädigung zu wie ihren Kollegen von der Anteilseignerseite. Der Gesetzgeber trug diesem Gedanken Rechnung. In dem bekannten Kommentar zum Aktiengesetz von *Baumbach-*

4) Das sog. Montanmitbestimmungsgesetz trat bekanntlich wenige Monate nach dem Tode Hans Böcklers am 21. Mai 1951 in Kraft.

*Hueck*⁵⁾ heißt es zu § 86 AktG über die Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter: „Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Das gilt auch in bezug auf die Vergütung.“

Die Männer um *Hans Böckler*, *Walter Freitag* und *August Schmidt* wußten aber auch, daß sich aus einer solchen Auffassung Konsequenzen ergeben würden und ergeben müßten. Die Annahme beträchtlicher finanzieller Vergütungen (Tantiemen, soweit es die Aufsichtsratsmitglieder betrifft, und Gehälter bei den Arbeitschrektoren) löst mancherlei Probleme aus: Einkommensunterschiede gegenüber den Arbeitskollegen, Neid bei dem einen oder andern Berufskameraden oder Nachbarn — vor allem bei solchen, die sich auch „zu Höherem“ berufen fühlen (und nicht gewählt werden) — relativer Wohlstand für die „Arrivierten“ (ein Auto oder ein eigenes Häuschen) und das damit verbundene Wohlstandsdenken bei manchen „Empfängern“ zusätzlicher Einkommen. Die Chance, über dem „Hauer- oder Hüttenarbeiter-Durchschnittslohn“ liegende Bezüge zu erhalten, führt nicht selten zu harten und rücksichtslosen Wahlkämpfen. Sie führt gelegentlich auch zur Gefahr der Korruption. *Hans Böckler* und die anderen verantwortlichen Gewerkschaftsführer wußten das ganz genau. Sie nahmen das Risiko auf sich.

Sie wußten, wie schon gesagt, daß Mitbestimmung nicht nur Rechte sondern auch Verantwortung gibt, daß Mitentscheiden auch Mitdenken und Mitwissen erfordert. An die zur Übernahme verantwortlicher Funktionen in der Mitbestimmung berufenen Personen mußten hohe Ansprüche an Charakter, gewerkschaftliche Haltung, Kenntnis und Erfahrung gestellt werden. Sie wußten, daß die Mitbestimmung — wie die Demokratie überhaupt — mit der Bewährung ihrer Träger steht und fällt.

Es ist heute noch zu früh, ein endgültiges Urteil über den Erfolg oder Mißerfolg der Mitbestimmung zu fällen.

Die deutschen Gewerkschaften haben keinen Grund, eine kritische Selbstprüfung zu scheuen. Sie haben eine „Zwischenbilanz der Mitbestimmung“ erstellen lassen.⁶⁾ Sie sind gewillt, die Konsequenzen aus Fakten und Fehlern zu ziehen. Sie haben ihr Grundsatzprogramm auf dem Düsseldorf Kongreß von 1963 neudurchdacht.

Welches aber sind die übereinstimmenden und die unterschiedlichen Aufgaben der bei-

5) *Baumbach-Hueck*: Aktiengesetz. Beck'sche Kurzkommentare Bd. 23. 9. neubearb. Aufl. München 1956. S. 226.

6) *Erich Potthoff*, *Otto Blume*, *Helmut Duvernell*: Zwischenbilanz der Mitbestimmung. Hrsg. von der Hans-Böckler-Gesellschaft (mit finanzieller Unterstützung der Stiftung Mitbestimmung). Tübingen 1962.

den Einrichtungen, die eng zusammenarbeiten? Die Hans-Böckler-Gesellschaft ist ein „Verein zur Förderung der Mitbestimmung in Theorie und Praxis“ zu dem sich zahlreiche Mitbestimmungsträger zusammengeschlossen haben. Ihr Zweck ist es, die Mitbestimmung in der Wissenschaft wissenschaftlich und praktisch zu fördern. Die Stiftung Mitbestimmung wurde am 1. Mai 1954 errichtet auf Grund von Beschlüssen des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom November 1953. Ihre Aufgaben liegen auf den Gebieten der *Studienförderung*, der *Invalidenbetreuung* und der *Wissenschaftsförderung*. Karitative und kulturelle Ziele werden in ihr zugleich angestrebt.

Woher kommen die finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben? Bei der Hans-Böckler-Gesellschaft ausschließlich aus den freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder, den persönlichen und den korporativen (oder den „natürlichen und nichtnatürlichen Personen“ — wie es in der Satzung heißt, „die an den Zielen des Vereins interessiert sind und sie fördern wollen“). Zu diesen korporativen Mitgliedern gehört auch, und nicht an letzter Stelle, die Stiftung Mitbestimmung.

Der Stiftung Mitbestimmung stehen „zur Erfüllung des Stiftungszwecks neben dem (vom Deutschen Gewerkschaftsbund) zugesicherten Stiftungsvermögen laufende Zuwendungen zur Verfügung, die zu erwarten sind (und ständig in zunehmendem Maße eingehen) von

a) Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 4 Abs. 1, Buchst. b) und § 13 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 bestellt sind;

b) Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß §§ 76, 77 des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt sind;

c) sonstigen Personen, die als Repräsentanten des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder einer Gewerkschaft einem Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Kontrollorgan angehören oder in der Leitung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder führend in einer staatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind.“

Männer und Frauen aus der Gewerkschaftsbewegung, die in wachsender Zahl ihre Spenden an die Stiftung abführen, tun es aus der Überzeugung, daß der Stiftungszweck ein guter, daß Förderung von Bildung und Forschung, daß Fürsorge für berufskranke Arbeitskollegen eine schöne und notwendige Sache ist. Die Tatsache, daß der Stiftung im Jahre 1963 mehr als 1,4 Millionen DM an Spenden zugeflossen sind — in dem Zeitraum der er-

sten 10 Jahre waren es insgesamt rund 8 450 000 DM — spricht für sich.

Die Stiftung Mitbestimmung veröffentlicht zu ihrem 10. Geburtstag eine Festschrift, in der Rückblick auf das seit ihrer Errichtung Geleistete gehalten, eine Zwischenbilanz der finanziellen Ergebnisse gezogen und ein Bericht über die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse gegeben wird. Im folgenden soll davon einiges skizziert werden.

Studienförderung

Das Hauptaufgabengebiet der Stiftung ist die Studienförderung. Die Stiftung gewährt Stipendien für besonders begabte Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen, Staatlichen Ingenieurschulen, Höheren Wirtschafts- und Sozialfachschulen, Einrichtungen zur Erlangung der Hochschulreife und der Akademie für Wirtschaft und Politik in Hamburg. Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die von den Vorständen der 16 Industriegewerkschaften, dem Bundesvorstand des DGB, den Mitgliedern des Kuratoriums oder den Spendern vorgeschlagen werden, und denen die finanziellen Mittel für ein Studium anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Zahl der Stipendiaten ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Sie beträgt im gegenwärtigen Zeitpunkt rd. 600. Für Zwecke der Studienförderung wurden seit 1955 rd. 5,7 Millionen DM an Studienbeihilfen und sonstigen Leistungen an die Stipendiaten ausgegeben. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Stiftung Mitbestimmung von der Bundesregierung als Hochbegabtenförderungswerk anerkannt worden ist und für den Zweck der Förderung von Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen jährlich einen beträchtlichen Zuschuß aus Bundesmitteln erhält. Dazu kommen seit kurzem Zuschüsse der Stiftung Volkswagenwerk für die Förderung von Promotionen (Doktorarbeiten) und Zweitstudien. Die Stiftung ist bemüht, ihren Stipendiaten neben der materiellen Hilfe Betreuung durch ihre Vertrauensdozenten, politische und allgemeine Bildung in Ferien- und Wochenendseminaren und darüber hinaus mancherlei ideelle Förderung und individuellen Rat zuteil werden zu lassen. Die Stiftung gewährt auch den Gewerkschaftlichen Studentengruppen laufende finanzielle Zuschüsse. Sie gab auch Zuschüsse für die Errichtung von Studentenwohnheimen in Frankfurt, Kiel und München.

Die Festschrift enthält genaue statistische Angaben über die *ehemaligen* Stipendiaten der Stiftung. Von insgesamt 564 jungen Menschen wird angegeben, welche Stellen sie vorgeschlagen haben, wie das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Studierenden ist, wie viele Stipendiaten schon während des Studiums verheiratet waren und

wie viele eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit hatten. Wir finden Angaben über die Berufe der Väter der Geförderten: 41 vH waren Facharbeiter, 7 vH ungelernete Arbeiter, 7,2 vH Werkmeister und 28,1 vH Angestellte. Die restlichen waren Beamte und freiberuflich oder selbständig Tätige. 374 (= 72,5 vH) hatten bereits vor dem Studium einen Beruf ausgeübt, davon 45,7 vH als gelernte und Facharbeiter und 21,2 vH als Angestellte. Besonders aufschlußreich ist der *Bildungsweg* derjenigen Geförderten, die Universitäten oder Technische Hochschulen besuchten. Mehr als 30 vH dieser Stipendiaten waren den schweren und mühevollen Zweiten Bildungsweg gegangen. Mehr als 50 vH der an Pädagogischen Hochschulen Geförderten hatten nicht das „normale“ Abitur gemacht, sondern nach vorhergehender beruflicher Tätigkeit die Sonderreifeprüfung an Abendgymnasien usw. abgelegt. Die Examensergebnisse der bisher Geförderten können als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Der Notendurchschnitt der Stipendiaten an wissenschaftlichen Hochschulen lag (ohne die Juristen) bei 2,4; der Notendurchschnitt der Juristen bei 3,2. Der Prozentsatz der Stipendiaten, die das Studienziel nicht erreichten, ist erfreulich gering.

Die Stiftung macht den von ihr Geförderten keine Auflagen. Sie will nicht etwa „Nachwuchs für gewerkschaftliche Polstersessel“ heranbilden, oder so etwas wie eine „rote Ordensburg“ errichten, wie ihr gelegentlich ironisch unterstellt wurde. Sie erwartet nur, daß sie ihr Studium in einer angemessenen Zeit und mit gutem Examen abschließen.

Die Festschrift enthält interessante Angaben über die Tätigkeit, die die erfolgreich Geförderten zur Zeit ausüben. Dabei fällt der große Prozentsatz der im Schul- und Bildungswesen Wirkenden besonders auf. Auch für qualifizierte Aufgaben in den Gewerkschaften und gewerkschaftlichen Einrichtungen konnten bereits zahlreiche ehemalige Stipendiaten vorgeschlagen werden.

Naturgemäß kann über den Erfolg der Förderungsarbeit erst ein Urteil gefällt werden, wenn die jetzt heranwachsende Generation, die durch die Betreuung der Stiftung gegangen ist, ihre Bewährungsprobe im gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben bestanden haben wird. Schon jetzt aber kann gesagt werden: Wir dürfen auf die meisten unserer jungen Stipendiaten und Ex-Stipendiaten stolz sein!

Invalidenbetreuung

Es entsprach dem begreiflichen Wunsche der Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, die einen entscheidenden Anteil an der Er-

richtung der Stiftung hatten, daß die Satzung neben der Studienförderung auch die Betreuung frühinvaliden, an Silikose erkrankter Bergarbeiter als Aufgabe vorsieht. Bis zum Ende des Jahres 1963 konnte die Stiftung an den gemeinnützigen Verein „Bergmannserholungs-
werk e. V.“ beinahe 1,2 Millionen DM abführen. 20 000 invalide Bergarbeiter fanden in den gastlichen Heimen dieses Vereins einen kostenlosen 14tägigen Erholungsurlaub.

Wissenschaftsförderung

Die dritte Aufgabe der Stiftung ist es: „Einrichtungen finanziell zu fördern, zu deren Aufgaben es gehört, die betriebliche Sozialwirtschaft praktisch zu entwickeln sowie die Mitbestimmung, ihre rechtliche Regelung und ihre praktischen Auswirkungen wissenschaftlich zu untersuchen“. Zahlreiche sozialwissenschaftliche Institute erhielten im Laufe der Jahre Zuschüsse für die Vorbereitung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen über Mitbestimmungsprobleme. Aus den in der Festschrift aufgezählten Veröffentlichungen sei nur die vom Kölner Institut für Selbsthilfe und Sozialforschung herausgegebene „Zwischenbilanz der Mitbestimmung“ und die in Kürze erscheinende Untersuchung „10 Jahre Betriebsverfassungsgesetz. Erfahrungen der Arbeitnehmerseite“ (beide im I.B.C. Mohr-Verlag Tübingen) sowie die soeben erschienene Veröffentlichung des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften „Die Mitbestimmung im Meinungsstreit“ (Bund Verlag Köln 1964, 2 Bände) erwähnt. Das „Handbuch für Aufsichtsräte“, viele Doktorarbeiten über rechtliche und wirtschaftliche Mitbestimmungsfragen und die Schriftenreihe „Aus Recht und Praxis der Mitbestimmung“ wurden mit großzügiger finanzieller Förderung der Stiftung Mitbestimmung durch die Hans-Böckler-Gesellschaft herausgegeben. Die Gesamtaufwendungen der Stiftung für den Zweck der Wissenschaftsförderung betragen rd. 875 000 DM.

Die Festschrift enthält auch den Geschäftsbericht für das Jahr 1963. Ihm ist zu entnehmen, daß die Entwicklung der Stiftung auf den erwähnten Aufgabengebieten in den letzten 12 Monaten erfolgreich weitergegangen ist. Wenn alle Arbeitnehmervertreter, die — getragen vom Vertrauen ihrer Arbeitskollegen und der Gewerkschaften — Mitbestimmungsfunktionen in der Wirtschaft ausüben, die große Bedeutung der Stiftung Mitbestimmung erkannt haben, wird es ihr auch in Zukunft an den Mitteln nicht fehlen, deren sie weiterhin bedarf, um ihre großen Aufgaben auf kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet erfüllen zu können.

Dr. Rudolf Quast

